



**Vorhaben der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG,
Dr. Eberle-Platz 1, 01662 Meißen**

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Im-
missionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 30.09.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I. Tenor

Auf Antrag vom 01.04.2025, eingegangen am 09.05.2025, wird der

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen

GmbH & Co. KG

Dr. Eberle-Platz 1

01662 Meißen

gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in 35041 Marburg, Gemarkung Marbach, die mit Genehmigungsbescheid vom 24.09.2024, Gz.: RPGL-43.1-53e1650/2-2021/1, genehmigte Windenergieanlage „WEA Görzhausen“ gemäß der beantragten Änderung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus der Errichtung und der Inbetriebnahme von einer WEA des Typs Nordex N 163-5.X mit 164 m Nabenhöhe und 0,89 m Fundamentterhöhung, 163 m Rotordurchmesser, 246,39 m Gesamthöhe (inkl. Fundamentterhöhung) und 5,7 MW Nennleistung. Weiter besteht die Änderung in einer geringfügigen Verschiebung des Standortes der WEA um 7,5 m sowie einer Änderung der temporären und dauerhaften Eingriffsflächen.

Der genaue neue Standort der WEA ist:

WEA-Nr.	Stadt	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Koordinaten UTM ETRS 89	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Marburg	Marbach	2	4/4	32.480.267	5.630.265

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilte Genehmigung vom 24.09.2024, Gz.: RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des oben genannten Genehmigungsbescheides vom 24.09.2024 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der WEA vom Typ Nordex N 163-5.X keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in der o.g. Genehmigungsbescheid vom 24.09.2024 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **21. Oktober 2025 bis 04. November 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 03.12.2025.

Gießen, den 08.10.2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1650-07-00001#2025-00003